

Mit Spenden Steuern sparen

Spenden an Hilfswerke können sowohl bei der direkten Bundessteuer, als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern in Abzug gebracht werden.



Zulässige Abzüge bei der direkten Bundessteuer

Alle natürlichen Personen können freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz steuerlich in Abzug bringen (Art. 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer/DBG; SR 642.11). Seit dem Steuerjahr 2006 können maximal 20% vom Reineinkommen abgezogen werden (Reineinkommen vor Abzug der Zuwendungen) Art. 33a DBG. Dieselbe Regelung gilt für juristische Personen. Auch diese dürfen bis zu 20% vom Reingewinn von den Steuern abziehen.

Einschränkungen der Abzugsfähigkeit bei der direkten Bundessteuer

Nicht abzugsfähig sind statutarisch geschuldete Mitgliederbeiträge oder andere Zahlungen, auf welche die gemeinnützige Organisation einen Anspruch hat. Diese Beiträge sind insofern keine «freiwilligen Geldleistungen», als die Mitglieder verpflichtet sind, eine Geldleistung zu erbringen.

Auch Zuwendungen an Organisationen, die einen reinen Kultuszweck verfolgen, können nicht in Abzug gebracht werden. Werden Zuwendungen an eine Organisation geleistet, die sowohl gemeinnützige als auch Kultuszwecke verfolgt, so muss die Spenderin oder der Spender nachweisen, dass die Zuwendung auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurde.

Zulässige Abzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern

Spenderinnen und Spender können davon ausgehen, dass unser Verein von der Steuerpflicht befreit ist und Sie Ihre Spende in Abzug bringen können. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen die Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund vor. Die maximale Abzugshöhe ist von Kanton zu Kanton verschieden. Im Kanton Nidwalden beträgt der Abzug bis zu 20% des Nettoeinkommens. Art.37 Abs. 1 Nr. 2 StG NW. Die Zuwendung ist mit keinem Mindestbetrag begrenzt.